

§ 6 Oö. FAP § 6

Oö. FAP - Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

- (1) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht aus einer Gruppenkommandantin bzw. einem Gruppenkommandanten und vier, aus jeweils zwei Mitgliedern bestehenden Lotsen- und Nachrichtentrupps.
- (2) Die Aufgabe der Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht in Verkehrsreglungsaufgaben sowie in Melder-, Einweisungs- und sonstigen Hilfsdiensten.
- (3) Die Aufstellung einer Lotsen- und Nachrichtengruppe ist für jede Feuerwehr anzustreben.
- (4) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe ist mit den erforderlichen Alarm-, Signal- und Fernmeldegeräten sowie Führungsmitteln (zB Brandschutzplan, Karten) auszurüsten.

In Kraft seit 01.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at